



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 06.05.2021

### Wie gelangte Information aus Schriftlicher Anfrage nach außen?

Meine Schriftliche Anfrage vom 01.04.2021 betreffend „Solidarität mit Linksextremisten an der LMU“ (Ludwig-Maximilians-Universität) wurde von der Staatsregierung mit Schreiben vom 20.04.2021 beantwortet. Die Stillhaltefrist für die Veröffentlichung dauert bis zum 10.05.2021 an. Trotzdem ist auf zwei linksextremistischen Netzseiten die Anfrage teilweise respektive in manipulierter Weise, nämlich ohne Vorspruch, seit dem 26.04.2021 und dem 28.04.2021 veröffentlicht. Die Anfrage wurde also auf den besagten Netzseiten vor Ablauf der Stillhaltefrist bzw. vor der amtlichen Veröffentlichung veröffentlicht. Eine Veröffentlichung durch die Alternative für Deutschland bzw. der AfD-Fraktion im Landtag o. Ä. fand nicht statt. Hieraus könnte der Schluss gezogen werden, dass von einem Behördenmitarbeiter, der mit der Beantwortung der Frage befasst war, die Anfrage an Linksextremisten „durchgestochen“ wurde.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie erklärt die Staatsregierung die Tatsache, dass auf den linksextremistischen Antifa-Seiten <https://kommunisten.de/rubriken/deutschland-100/8201-kerem-schamberger-freiheit-fuer-lina-wir-sind-alle-antifa> und auf <https://anfdeutsch.com/frauen/kerem-schamberger-freiheit-fur-lina-wir-sind-alle-antifa-25870> die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 01.04.2021 betreffend „Solidarität mit Linksextremisten an der LMU“ teilweise bzw. manipuliert veröffentlicht wurde, bevor die Anfrage auf [www.landtag.bayern.de](http://www.landtag.bayern.de) oder in sonstiger Weise veröffentlicht wurde? ..... 2
- 2.1 Welche staatlichen Stellen wurden mit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 01.04.2021 betreffend „Solidarität mit Linksextremisten an der LMU“ beauftragt? ..... 2
- 2.2 Wurde die Anfrage vom 01.04.2021 betreffend „Solidarität mit Linksextremisten an der LMU“ der Ludwig-Maximilians-Universität München mit der Aufforderung zur Stellungnahme zugeleitet? ..... 2
- 3.1 Wenn ja, an wen genau? ..... 2
- 3.2 Wenn ja, wann genau? ..... 2
- 4.1 Welche amtlichen Stellen bzw. Personen hatten Zugriff auf die Schriftlichen Anfrage vom 01.04.2021 betreffend „Solidarität mit Linksextremisten an der LMU“ vor dem 26.04.2021? ..... 2
- 4.2 Welche anderen Stellen bzw. Personen hatten Zugriff auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 01.04.2021 betreffend „Solidarität mit Linksextremisten an der LMU“ vor dem 26.04.2021? ..... 2
- 5.1 Sollte sich der Verdacht des „Durchstechens“ erhärten, sind nach Meinung der Staatsregierung strafrechtliche Ermittlungen angezeigt? ..... 3
- 5.2 Wenn ja, wegen welcher Delikte? ..... 3
- 5.3 Wenn ja, werden zurzeit Ermittlungen geführt? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Fall als solchem? ... 3
7. Sind der Staatsregierung ähnlich gelagerte Fälle bekannt? ..... 3
8. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Antifa-Seiten [www.kommunisten.de](http://www.kommunisten.de) und [www.anfdeutsch.com](http://www.anfdeutsch.com) ? ..... 3

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und mit dem Staatsministerium der Justiz  
vom 07.06.2021

1. **Wie erklärt die Staatsregierung die Tatsache, dass auf den linksextremistischen Antifa-Seiten <https://kommunisten.de/rubriken/deutschland-100/8201-kerem-schamberger-freiheit-fuer-lina-wir-sind-alle-antifa> und auf <https://anfdeutsch.com/frauen/kerem-schamberger-freiheit-fur-lina-wir-sind-alle-antifa-25870> die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 01.04.2021 betreffend „Solidarität mit Linksextremisten an der LMU“ teilweise bzw. manipuliert veröffentlicht wurde, bevor die Anfrage auf [www.landtag.bayern.de](http://www.landtag.bayern.de) oder in sonstiger Weise veröffentlicht wurde?**
- 2.1 **Welche staatlichen Stellen wurden mit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 01.04.2021 betreffend „Solidarität mit Linksextremisten an der LMU“ beauftragt?**
- 2.2 **Wurde die Anfrage vom 01.04.2021 betreffend „Solidarität mit Linksextremisten an der LMU“ der Ludwig-Maximilians-Universität München mit der Aufforderung zur Stellungnahme zugeleitet?**
- 3.1 **Wenn ja, an wen genau?**
- 3.2 **Wenn ja, wann genau?**
- 4.1 **Welche amtlichen Stellen bzw. Personen hatten Zugriff auf die Schriftlichen Anfrage vom 01.04.2021 betreffend „Solidarität mit Linksextremisten an der LMU“ vor dem 26.04.2021?**
- 4.2 **Welche anderen Stellen bzw. Personen hatten Zugriff auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 01.04.2021 betreffend „Solidarität mit Linksextremisten an der LMU“ vor dem 26.04.2021?**

Die Schriftliche Anfrage vom 01.04.2021 wurde von der Verwaltung des Landtags an den Landtagsbeauftragten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Beantwortung zugeleitet.

Die Antwort der Staatsregierung wurde federführend durch die Abteilung Verfassungsschutz und Cybersicherheit des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter Einbindung des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erstellt. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst leitete am 08.04.2021 die Schriftliche Anfrage dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Stellungnahme zu, der, wie bei solchen Anfragen üblich, die zuständigen zentralen Verwaltungseinrichtungen sowie die Leitung des Departments „Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung“ eingebunden hat.

Eine Einbindung der Ludwig-Maximilians-Universität oder eine Zugriffseröffnung für sonstige (amtliche) Stellen bzw. Personen i. S. d. Fragestellung durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das ihm nachgeordnete BayLfV erfolgte nicht.

Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

- 5.1 **Sollte sich der Verdacht des „Durchstechens“ erhärten, sind nach Meinung der Staatsregierung strafrechtliche Ermittlungen angezeigt?**
- 5.2 **Wenn ja, wegen welcher Delikte?**
- 5.3 **Wenn ja, werden zurzeit Ermittlungen geführt?**
6. **Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Fall als solchem?**

Strafrechtliche Ermittlungen sind angezeigt, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat im Sinne des § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) bestehen. Die Beurteilung, ob ein derartiger Anfangsverdacht anzunehmen und dementsprechend ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, obliegt der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft München I mitgeteilt, dass bei ihr wegen des in der Schriftlichen Anfrage geschilderten Geschehens bislang noch kein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353b Strafgesetzbuch (StGB) anhängig ist; die Staatsanwaltschaft München I wird jedoch aufgrund der Schriftlichen Anfrage Vorermittlungen zur Klärung der Frage, ob ein derartiges Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, aufnehmen.

Im Übrigen erachtet die Staatsregierung die sich aus dem Beamtenrecht ergebenden Verpflichtungen der Beamten, insbesondere die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, als ausreichend.

7. **Sind der Staatsregierung ähnlich gelagerte Fälle bekannt?**

Nein.

8. **Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Antifa-Seiten [www.kommunisten.de](http://www.kommunisten.de) und [www.anfdeutsch.com](http://www.anfdeutsch.com) ?**

Die in der Fragestellung benannten, dem linken ([www.kommunisten.de](http://www.kommunisten.de)) bzw. dem kurdischen ([www.anfdeutsch.com](http://www.anfdeutsch.com)) Spektrum zuzurechnenden Internetseiten unterliegen nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV. Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung liegen daher nicht vor.